Steuerfachbücher

Herausgegeben von
Professor Dr. Klaus von Sicherer

Bisher erschienene Werke:

Kirsch, Besteuerung von Gesellschaften
Seigel, Betriebliche Steuerlehre – Arbeitsbuch
Seigel, Bilanzsteuerrecht – Arbeitsbuch
von Sicherer, Einkommensteuer, 2. Auflage

Bilanzsteuerrecht

Arbeitsbuch

Von
Professor
Dr. Günter Seigel

R. Oldenbourg Verlag München Wien

Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme

Seigel, Günter:
Bilanzsteuerrecht : Arbeitsbuch / von Günter Seigel. -
München ; Wien : Oldenbourg, 2002
(Steuerfachbücher)
ISBN 3-486-25883-4

© 2002 Oldenbourg Wissenschaftsverlag GmbH
Rosenheimer Straße 145, D-81671 München
Telefon: (089) 45051-0
www.oldenbourg-verlag.de

Das Werk einschließlich aller Abbildungen ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Bearbeitung in elektronischen Systemen.

Gedruckt auf säure- und chlorfreiem Papier
Druck: MB Verlagsdruck, Schrobenhausen
Bindung: R. Oldenbourg Graphische Betriebe Binderei GmbH

ISBN 3-486-25883-4

Vorwort

Dieses Arbeitsbuch vermittelt das praxisrelevante Grundwissen über das Bilanzsteuerrecht. Der Schwerpunkt liegt auf den prüfungsanfälligen Vorschriften.

Im Einzelnen wird nach der Darstellung der Rechtsgrundlagen des Bilanzsteuerrechts und der Buchführungspflicht schwerpunktmäßig auf die grundlegenden Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften eingegangen. Den Entnahmen und Einlagen, den Rückstellungen und der Bilanzänderung samt Bilanzberichtigung sind jeweils ein gesondertes Kapitel gewidmet. Das Arbeitsbuch schließt mit einem kurzen Abriss der Mehr- und Weniger-Rechnung ab.

Dem Leser wird dringend empfohlen, die angegebenen Rechtsgrundlagen (Paragraphen der Gesetze sowie die Abschnitte der Richtlinien) nachzuschlagen und sorgfältig zu lesen.

Der Einsatz des Lehrmittels „Fragen und Antworten" hat zu vergleichsweise besseren Klausurergebnissen geführt. Die Verwendung von Arbeitsbüchern in Frage- und Antwortform scheinen ein besonders geeignetes Mittel zur Prüfungsvorbereitung zu sein. Der Verfasser ist daher für erhellende Hinweise dankbar.

Auf einen störenden und sperrigen Fußnotenapparat wurde in diesem Arbeitsbuch weitgehend verzichtet. Im Wesentlichen wurde nur die unmittelbare inhaltliche Entlehnung von Beispielsfällen direkt kenntlich gemacht. Die Standardlehrbücher, aus denen zwangsläufig zahlreiche Anregungen zu den Fragen und Antworten entstammen, wurden im Literaturverzeichnis angegeben. Weiterführende Literaturangaben befinden sich am Anfang der Kapitel sowie im Literaturverzeichnis.

Für wertvolle Hinweise und Verbesserungsvorschläge sowie für das Lesen des Manuskriptes danke ich meiner Ehefrau Monika Seigel. Ihrer langjährigen Erfahrung als Steuerberaterin verdanke ich zahlreiche praxisrelevante Fragen. Nicht zuletzt danke ich dem Verlag für die harmonische Zusammenarbeit.

Dieses Arbeitsbuch basiert auf den von mir an der Fachhochschule Gelsenkirchen, Abt. Bocholt, gehaltenen Vorlesungen und Übungen im Grundstudium.

Bocholt Günter Seigel

Inhaltsverzeichnis

		Seite
Vorwort		V
Abkürzungsverzeichnis		IX
1.	Rechtsgrundlagen des Bilanzsteuerrechts	1
2.	Buchführungspflicht	3
3.	Gewinnermittlung	7
4.	Bilanzierungsvorschriften	13
5.	Entnahmen und Einlagen	51
6.	Bewertung	55
6.1	Bewertungsmaßstäbe der Steuerbilanz	55
6.2	Anschaffungskosten	56
6.3	Herstellungskosten	65
6.4	Teilwert	76
6.5	Abschreibung	86
6.6	Bewertungsvereinfachungen	98
7.	Rückstellungen und Rücklagen	103
8.	Bilanzänderung und Bilanzberichtigung	127
9.	Mehr- und Weniger-Rechnung	137
Literaturverzeichnis		141
Stichwortverzeichnis		142

Abkürzungsverzeichnis

a.a.O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
Anm.	Anmerkung
AO	Abgabenordnung
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BdF	Bundesminister der Finanzen
BewG	Bewertungsgesetz
BFH	Bundesfinanzhof
BFM	Bundesfinanzministerium
BGBl	Bundesgesetzblatt
BStBl	Bundesteuerblatt
BT-Drucks.	Bundestags-Drucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
EStH	Einkommensteuer-Hinweise
EStR	Einkommensteuer-Richtlinien
f	folgende
ff.	fortfolgende
GenG	Genossenschaftsgesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GrS	Großer Senat
HGB	Handelsgesetzbuch
i.d.F.	in der Fassung
i.H.v.	in Höhe von
i.S.d.	im Sinne des
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit

Nr.	Nummer
OHG	Offene Handelgesellschaft
R	Richtlinien
v.H.	vom Hundert

Bilanzsteuerrecht

1. Rechtsgrundlagen des Bilanzsteuerrechts

Literaturhinweis: Dicken, A., Bilanzsteuerrecht, Hamburg 1994, S. 1 ff.

1. In welchen Gesetzen befinden sich die Rechtsgrundlagen des Bilanzsteuerrechts?

Die **Rechtsgrundlagen** des **Bilanzsteuerrechts** befinden sich im **Handelsgesetzbuch** und in den **Steuergesetzen**.

2. Welches sind die zentralen Vorschriften des Handelsrechts, die als Rechtsgrundlagen des Bilanzsteuerrechts in Betracht kommen?

Die zentralen Vorschriften des Handelsrechts, die als Rechtsgrundlagen des Bilanzsteuerrechts in Betracht kommen, sind die **§§ 238 – 283 HGB** (Drittes Buch des HGB: Handelsbücher).

3. In welchen Steuergesetzen befinden sich die zentralen Vorschriften des Steuerrechts, die als Rechtsgrundlagen des Bilanzsteuerrechts in Betracht kommen?

Die zentralen Vorschriften des Steuerrechts, die als Rechtsgrundlagen des Bilanzsteuerrechts in Betracht kommen, befinden sich in der **Abgabenordnung** und insbesondere im **Einkommensteuergesetz**.

4. Welche Vorschriften der Abgabenordnung sind für das Bilanzsteuerrecht von Belang?

Für das Bilanzsteuerrecht sind vor allem die Vorschriften der **§§ 140, 141 AO** von Belang, die die **Buchführungspflicht** regeln.

5. Welche Vorschriften des Einkommensteuergesetzes sind für das Bilanzsteuerrecht von Belang?

Für das Bilanzsteuerrecht sind vor allem die Vorschriften der **§§ 4 - 7k, 9b EStG** von Belang. Diese Vorschriften enthalten **„die bilanzsteuerrechtlichen Regelungen“**. Sie sind im **Teil II** (Einkommen) des **Einkommensteuergesetzes** enthalten. Die **wichtigsten Vorschriften** für die **Steuerbilanz** sind hierbei in den **§§ 4 bis 7 EStG** fixiert. **Weitere Bestimmungen** sind in der **Einkommensteuer-Durchführungsverordnung** enthalten, und zwar in **§ 8b EStDV** (Wirtschaftsjahr) und in **§ 11c EStDV** (Absetzung für Abnutzung bei Gebäuden).

6. Bestehen neben den Gesetzen weitere Vorschriften, die bilanzsteuerrechtliche Regelungen enthalten?

Bilanzsteuerrechtliche Regelungen sind neben den Gesetzen in den **Einkommensteuer-Richtlinien** (EStR) und den **Hinweisen** zu den **Einkommensteuer-Richtlinien** (EStH) als **Verwaltungsanweisungen** zu den einzelnen Paragraphen des Einkommensteuergesetzes enthalten.

7. Welche Bedeutung hat die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs für das Bilanzsteuerrecht?

Die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs hat eine **große Bedeutung** für das Bilanzsteuerrecht. Sie ist in hohem Maße in den Einkommensteuer-Richtlinien und den Hinweisen zu den Einkommensteuer-Richtlinien berücksichtigt. Nur in wenigen Fällen sind die Entscheidungen des Bundesfinanzhofs über den entschiedenen Fall hinaus nicht weiter anzuwenden (sog. Nichtanwendungs-Erlasse).

2. Buchführungspflicht

Literaturhinweise: Dicken, A., Bilanzsteuerrecht, Hamburg 1994, S. 4 ff.; Falterbaum, H./Bolk, W./Reiß, W./Eberhart, R., Buchführung und Bilanz, 18. Aufl., Achim 2001, S. 43 ff.

1. Welche Vorschriften verpflichten Einzelunternehmen, Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen?

Die Vorschriften des **Handelsrechts**, und zwar die Vorschriften der §§ 238 – 245, 257 – 261, 264 – 264c, 336 HGB, § 91 AktG, § 41 GmbHG und § 33 GenG verpflichten Einzelunternehmen, Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften, Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen.

2. Welche Vorschrift beinhaltet die handelsrechtliche Buchführungspflicht?

§ 238 Abs. 1 Satz 1 HGB beinhaltet die handelsrechtliche Buchführungspflicht.

3. Was besagt § 238 Abs. 1 Satz 1 HGB?

Nach § 238 Abs. 1 Satz 1 HGB ist **jeder Kaufmann** verpflichtet, Bücher zu führen und in diesen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) ersichtlich zu machen. **Handelsrechtlich** buchführungspflichtig sind demnach **alle Kaufleute i.S.d. HGB**.

4. Welche Unterscheidung ist hinsichtlich der steuerrechtlichen Buchführungspflicht zu treffen?

Hinsichtlich der steuerrechtlichen Buchführungspflicht ist zwischen der **originären** und der **derivativen** Buchführungspflicht zu unterscheiden.

5. Was besagt die derivative Buchführungspflicht des § 140 AO?

Die **derivative** Buchführungspflicht des **§ 140 AO** besagt, dass diejenigen, die nach **anderen Gesetzen** als den Steuergesetzen Bücher zu führen und Aufzeichnungen zu machen haben, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, diese Pflichten auch für die Besteuerung zu erfüllen haben. Damit wird die steuerrechtliche Buchführungspflicht aus dem Handelsrecht abgeleitet.

6. Was besagt die originäre Buchführungspflicht des § 141 AO?

Die **originäre** Buchführungspflicht nach **§ 141 AO begründet** für **Gewerbetreibende** und für **Land- und Forstwirte** die Buchführungspflicht, wenn die einzelnen Betriebe die nachstehenden **Grenzen** erreicht haben **und** sich für diese Betriebe eine Buchführungs- und Aufzeichnungspflicht nicht aus § 140 AO ergibt.

Merkmal	Land- und Forstwirte	Gewerbetreibende
Umsatz	260.000 €	260.000 €
Wirtschaftswert	20.500 €	-
Gewinn	25.000 €	25.000 €

7. Die Grenzen des § 141 Abs. 1 AO werden einmalig überschritten. Tritt Buchführungspflicht ein?

Werden die Grenzen des § 141 Abs. 1 AO **einmalig** überschritten, wie z.B. durch einen außergewöhnlichen Geschäftsvorfall (Veräußerung von Grund und Boden oder die Zahlung einer Entschädigung), besteht die Möglichkeit, einen **Antrag auf Befreiung** von der Verpflichtung zur Buchführung zu stellen (§ 148 AO).

8. Wann beginnt die steuerliche Buchführungspflicht für die unter § 140 AO fallenden Steuerpflichtigen?

Die steuerliche Buchführungspflicht beginnt für die unter § **140 AO** fallenden Steuerpflichtigen bereits mit den **vorbereitenden Geschäften**. Der Zeitpunkt des Erwerbs der Kaufmannseigenschaft i.S.d. HGB ist insoweit ohne Bedeutung.

9. Wann beginnt die steuerliche Buchführungspflicht für die unter § 141 AO fallenden Steuerpflichtigen?

Die steuerrechtliche Buchführungspflicht für die unter § **141 AO** fallenden Steuerpflichtigen ist vom **Beginn** des Wirtschaftsjahres an zu erfüllen, das auf die **Bekanntgabe** der Mitteilung folgt, durch die die **Finanzbehörde** auf den Beginn dieser Verpflichtung hingewiesen hat (§ 141 Abs. 2 Satz 1 AO).

10. Wann endet die steuerliche Buchführungspflicht für die unter § 140 AO fallenden Steuerpflichtigen?

Die Buchführungspflicht für die unter § **140 AO** fallenden Steuerpflichtigen **endet** mit dem **Verlust der Kaufmannseigenschaft**.

11. Wann endet die steuerliche Buchführungspflicht für die unter § 141 AO fallenden Steuerpflichtigen?

Die Buchführungspflicht **endet** für die unter § **141 AO** fallenden Steuerpflichtigen mit Ablauf des Wirtschaftsjahres, das auf das Wirtschaftsjahr folgt, in dem die Finanzbehörde feststellt, dass die Voraussetzungen für die Buchführungspflicht nach dieser Vorschrift nicht mehr vorliegen (§ 141 Abs. 2 Satz 1 AO).

12. Wodurch unterscheiden sich Buchführungspflichten von Aufzeichnungspflichten?

Das Wesen der **Buchführung** besteht darin, dass mindestens sämtliche Geschäftvorfälle in einem oder mehreren **Grundbüchern** vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet erfasst werden (H 29 "Zeitgerechte Erfassung" EStH), ein

Geschäftsfreundebuch geführt wird (R 29 Abs. 1 EStR) und jährlich Abschlüsse mit **Bestandaufnahmen** gemacht werden (R 30 EStR, H 30 EStH).

Aufzeichnungen hingegen sind alle für die Rechnungslegung relevanten Notizen und Zusammenstellungen, die der Unternehmer freiwillig macht oder zu denen der durch Gesetz oder Verordnung verpflichtet ist.

13. Aus welchen Vorschriften ergeben sich Aufzeichnungspflichten?

Aufzeichnungspflichten ergeben sich aus der Abgabenordnung. Nach § 140 AO sind außersteuerrechtliche Aufzeichnungspflichten, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, auch für die Besteuerung zu erfüllen. Daneben bestehen eine Reihe weiterer Vorschriften in der Abgabenordnung, insbesondere müssen gewerbliche Unternehmer den **Wareneingang** aufzeichnen (§ 143 Abs. 1 AO), andere wiederum den **Warenausgang** (§ 144 Abs. 1 AO).

Weitere Aufzeichnungspflichten ergeben sich aus dem **Umsatzsteuergesetz**, vor allem aus § 22 UStG i.V.m. §§ 63 – 68 UStDV. Nach dem **Einkommensteuergesetz** müssen bestimmte Aufwendungen i.S.d. § 4 Abs. 5 Nrn. 1 – 6, 6b und 7 EStG einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben aufgezeichnet werden (§ 4 Abs. 7 EStG).